

1 Pflichten von RANO IT Solutions & Consulting e.U. Inh. Ranftler Norbert

„RANO IT“ verpflichtet sich für die Dauer des Softwarepflegevertrages, die in der Bestellung näher bezeichnete Vertragssoftware zu pflegen und dem Anwender entsprechende Service Packs und Updates zur Verfügung zu stellen.

Die Softwarepflege umfasst Fehlerbeseitigungen, Änderungen und Erweiterungen in der vorhandenen Funktionalität sowie die Anpassung an gesetzliche Änderungen. Außerdem die Aktualisierung individueller Programmanpassungen, sofern dafür ein separater Vertrag besteht. Nicht in der Softwarepflege enthalten sind Technologiesprünge (Betriebssystemänderungen, neue Datenbanktechnologien sowie alle Tätigkeiten der RANO IT Solutions & Consulting e.U., die Neuprogrammierungen in erheblichem Umfang erfordern und vollständig neue Funktionen (Module) für die Software.

Ein Anspruch des Anwenders auf bestimmte Erweiterungen oder Ergänzungen der Programme besteht nicht. Es ist ausschließlich der SelectLine Software GmbH vorbehalten, Änderungen und/oder Erweiterungen von Programmen vorzunehmen. Sämtliche Pflegeleistungen beziehen sich ausschließlich auf die jeweils aktuelle Programmversion, die dem Endkunden als Update überlassen wurde.

2 Vergütung

Zeitlich unbefristete Lizenzen

Um die ständige Weiterentwicklung der Software zu ermöglichen, verpflichtet sich der Kunde, eine monatliche Gebühr laut mündlicher Vereinbarung, Angebot oder Preisliste zu zahlen. Die Berechnungsgrundlage hierfür ist die Einplatz- oder Mehrplatz-Fähigkeit beim Anwender. Preise ergeben sich aus dem individuellen Angebot. Die Gebühr für den Software-Pflegevertrag ist erstmals fällig mit Lizenzierung der Software für den Anwender jeweils ein Jahr im Voraus.

Mit Zahlung des ersten Pflegevertrages für 1 Jahr sehen wir den Vertrag binden. (Kündigungsfristen siehe Punkt 3)

3 Vertragsdauer

Zeitlich unbefristete Lizenzen

Der Softwarepflegevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende jedes Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

4 Schlussbestimmungen

Die SelectLine Software GmbH ist berechtigt, einen Subunternehmer in die Erbringung der Supportleistungen einzuschalten, solange dies keine Reduzierung der Verfügbarkeit und Qualität der Supportleistungen zur Folge hat.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Ergänzend gelten die Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen der SelectLine Software GmbH. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der Allgemeinen Software-Pflegebedingungen vor.

5 Gerichtsstandsvereinbarung

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg

6 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Vertragszweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt und ihrerseits wirksam ist.